

## **Hauptsatzung der Gemeinde Krumbek, Kreis Plön**

*in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.01.2009*

### **Änderungen:**

1. § 1 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.07.2006
2. § 3 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 15.01.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Krumbek erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:  
„In Grün ein silberner Wellenbalken, oben zwei goldene Rapsblüten, unten ein abgebrochener goldener Krummstab.“
- (2) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:  
„Auf grünem, vorn und hinten von einem senkrechten gelben Streifen von der Breite des halben Lieks begrenztem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Krumbek, Kreis Plön.“
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,-- € nicht überschritten wird,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,-- € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- € nicht übersteigt,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,-- €,
6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

### § 3

#### Ständige Ausschüsse

(§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss und Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter und 1 Bürgerin oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanzielle Angelegenheiten, Steuerwesen, Liegenschaftswesen, Personalangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, **Prüfung** der Jahresrechnung, Vorarbeiten zur Haushaltssatzung.

**b) Umwelt- und Bauausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Belange des Umwelt- und Naturschutzes, Planung und bauliche Entwicklung, Bau- und Wegewesen, Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Gebäude und Anlagen, Übernahme der mit Dorfveranstaltungen verbundenen technischen Leistungen.

**c) Kultur- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kultur- und Heimatpflege, Schulwesen, Förderung der Vereine und Gemeinschaften, Jugend- und Seniorenbetreuung.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

2) Jede Fraktion kann eine Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter als stellvertretendes Ausschussmitglied vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird mit vollem Stimmrecht tätig, wenn ein Ausschussmitglied

seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

- 3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

#### **§ 4**

#### **Umweltbeauftragte(r)**

- 1) Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann für die Dauer der Wahlperiode ein ehrenamtlicher Umweltbeauftragter oder eine Umweltbeauftragte durch den Bürgermeister bestellt werden. Der/die Umweltbeauftragte soll ein fachlich qualifizierter Bürger/Bürgerin der Gemeinde sein. Er/sie darf nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein.
- 2) Aufgaben, Rechte, Pflichten:
  - a) Der/die Umweltbeauftragte ist Mittler zwischen den Behörden und den Bürgern in allen Umweltfragen und fördert das allgemeine Umweltbewusstsein, soweit § 16a GO dem nicht entgegensteht.
  - b) Er/Sie informiert und berät den Bürgermeister und die Gemeindevertretung in allen Umweltfragen.
  - c) Er/sie hat mit allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, insbesondere mit dem Umwelt- und Bauausschuss, den örtlich zuständigen Jägern und den örtlich ansässigen Betrieben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
  - d) Er/sie erstellt jährlich für die Gemeinde einen Umweltbericht. Der Bürgermeister hat dabei auch die erforderliche Hilfestellung zu leisten.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung (§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

#### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlung (§ 16b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (§ 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der

Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- € hält.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.09.1998, 2. Änderungssatzung (EURO-Anpassungssatzung) vom 02.11.2001 und zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.05.2002, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 13. Juli 2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krummbek, den 10.09.2004

GEMEINDE KRUMMBEK  
-Der Bürgermeister-

---

(J. Husen)